

EuR

EUROPARECHT

Beiheft 1 | 2021

Armin Hatje | Peter-Christian Müller-Graff [Hrsg.]

XXIX. FIDE-Kongress

Nationale Gerichte und die Durchsetzung des Unionsrechts

Das neue EU-Datenschutzregime

EU-Wettbewerbsrecht und die Digitalwirtschaft



Nomos

EuR

EUROPARECHT

Beiheft 1 | 2021

Armin Hatje | Peter-Christian Müller-Graff [Hrsg.]

XXIX. FIDE-Kongress

Nationale Gerichte und die Durchsetzung des Unionsrechts
Das neue EU-Datenschutzregime
EU-Wettbewerbsrecht und die Digitalwirtschaft



Nomos



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-8200-0 (Print)

ISBN 978-3-7489-2606-1 (ePDF)

ISSN 1435-5078

1. Auflage 2021

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2021. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Dieses Beiheft der Zeitschrift *Europarecht* vereint die deutschen Landesberichte mit den dazugehörigen Fragen der Generalberichterstatter zu den Themen des XXIX. Kongresses der Internationalen Föderation für Europarecht (FIDE), dessen Abhaltung für Mai 2020 in Den Haag geplant war. Seine Durchführung musste wegen der Pandemie auf (frühestens) November 2021 verschoben werden. Die auf den Stand von Februar 2021 gebrachten Berichte behandeln im Einklang mit der traditionellen FIDE-Methode innerhalb des jeweiligen vorangestellten Fragenrahmens des Generalberichterstatters die drei Themengruppen „Nationale Gerichte und die Durchsetzung des Unionsrechts“, „Das neue EU-Datenschutzregime“ und „EU-Wettbewerbsrecht und die Digitalwirtschaft“.

Heidelberg/Hamburg, im Februar 2021

Peter-Christian Müller-Graff

Armin Hatje

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
<i>Prof. Dr. Jörg Philipp Terhechte, Lüneburg/Glasgow</i>	
Nationale Gerichte und die Durchsetzung des EU-Rechts	7
Fragebogen	
Nationale Gerichte und die Durchsetzung von EU-Recht	43
<i>Prof. Dr. Dieter Kugelmann</i>	
Verflechtungen und Eigenarten – Der deutsche Blick auf das neue EU-Datenschutzregime	53
Fragebogen	
Das Neue EU-Datenschutzregime	79
<i>Prof. Dr. Dr. Mark-Oliver Mackenrodt, LL.M. (NYU), München</i>	
Digitale Märkte als Gegenstand der deutschen Kartellrechtspraxis	87
Fragebogen	
EU Wettbewerbsrecht und die Digitalwirtschaft	129

Nationale Gerichte und die Durchsetzung des EU-Rechts

Jörg Philipp Terhechte, Lüneburg/Glasgow*

Im europäischen Rechtsprechungsverbund garantieren die nationalen Gerichte zusammen mit dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) die direkte und vorrangige Anwendung des EU-Rechts. Damit dieser Verbund im Lichte der rechtsstaatlichen Werte der EU (Art. 2 EUV) dauerhaft funktionieren kann, kommt es in besonderer Weise darauf an, dass das Recht in der EU durch unabhängige und unparteiische mitgliedstaatliche Gerichte gesichert wird, die sich gegenseitig (d.h. insbesondere „grenzüberschreitend“) vertrauen. Zudem verlangt ein gelebter Rechtsprechungsverbund, dass die effektive gerichtliche Durchsetzung der unionsseitig vermittelten Rechte und Pflichten des Einzelnen sichergestellt wird, wobei dem Vorlageverfahren gem. Art. 267 AEUV eine besondere Bedeutung zukommt. Der vorliegende Beitrag konzentriert sich auf diese essentiellen „Gelingensbedingungen“ des europäischen Rechtsprechungsverbunds und zeigt zugleich die Grenzen auf, die insbesondere das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und ihm z.T. folgend die Fachgerichtsbarkeit in Deutschland gezogen haben, damit der europäische Rechtsprechungsverbund nicht zu einer Aushöhlung der rechtsstaatlichen Garantien des Grundgesetzes führt. Im Lichte der gegenwärtigen Rechtsstaatlichkeitskrise in einigen Mitgliedstaaten der EU hat das deutsche Justizsystem ohne Zweifel eine besondere Vorbildfunktion, die eine Auseinandersetzung mit auch hierzulande zu verzeichnenden Problemlagen umso drängender erscheinen lässt.

I. Einführung

Die nationalen Gerichte spielen bei der Durchsetzung des EU-Rechts seit jeher eine zentrale Rolle.¹ Die Effektivität des EU-Rechts hängt nicht zuletzt davon ab,

* Professor für Öffentliches Recht, Europa- und Völkerrecht an der Leuphana Universität Lüneburg sowie Professor für European and International Economic Law, University of Glasgow. Bei dem Beitrag handelt es sich um eine überarbeitete und aktualisierte Fassung des Deutschen Landesberichts für den XXIX. Kongress (2020) der Fédération Internationale pour le Droit Européene (FIDE) in Den Haag. Er orientiert sich insoweit an dem von M. Dougan erstellten Fragenkatalog, s. dazu Botman/Langer (Hrsg.), National Courts and the Enforcement of EU Law: The Pivotal Role of National Courts in the EU Legal Order, Vol. 1, 2020, S. 21 ff. sowie den Originalbericht, ebenda, S. 221 ff. Der vorliegende Beitrag wurde auch abgedruckt in EuR 2020, S. 569 ff. und wird hier noch einmal abgedruckt, um die Vollständigkeit der Landesberichte in einem Band zu gewährleisten. Gerichtsurteile werden – soweit vorhanden – mit der ECLI zitiert, sonst nach der in Deutschland üblichen Zitierweise.

¹ Dazu etwa A. Voßkuhle/M. Lange, Die Rolle der nationalen Gerichte im Europarecht, in: Leible/Terhechte (Hrsg.), Europäisches Rechtsschutz- und Verfahrensrecht (EnzEuR Bd. 3), 2. Aufl. 2020, § 6; A. Hatje, Europäische Rechtsgemeinschaft und staatliche Gerichtsbarkeit, in: FS Müller-Graff, 2015, S. 1229 ff.; C. Timmermans, The European Union's Judicial System, CMLRev. 41 (2004), S. 393 ff.; s. auch Slaughter/Stone Sweet/Weiler (Hrsg.), The European Courts and National Courts, 1998; I. Pernice, Die Dritte Gewalt im europäischen Verfassungsverbund, EuR 1996, S. 27 ff.

dass es gelingt, die mitgliedstaatlichen Gerichte als *juge communautaire*² auf das unionale Integrationsprogramm zu verpflichten und so zu gewährleisten, dass das EU-Recht auch durch die mitgliedstaatliche Dritte Gewalt einheitlich angewendet wird.³ Sie formen zusammen mit der Unionsgerichtsbarkeit den unionalen Rechtsprechungsverbund⁴, der inzwischen auch im Verfassungsrecht der EU abgebildet ist (s. Art. 19 Abs. 1 UAbs. 2 EUV).⁵

Dieser Verbund baut auf einigen zentralen Prinzipien auf, deren Anwendung und dogmatische Struktur maßgebliches Thema dieses Beitrags sind: Welche Bedeutung haben die Grundsätze der unmittelbaren (und ggf. horizontalen) Anwendbarkeit des Unionsrechts und ggf. hieraus erwachsende Rechte und Pflichten des Einzelnen in der deutschen Rechtsprechungspraxis (II.)? Wie handhaben die deutschen Gerichte den Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts (III.)? Welche Rolle spielt das unionsrechtliche Prinzip des gegenseitigen Vertrauens in der Praxis der deutschen Gerichte (IV.)?

Diese Fragen spielen in Deutschland nicht nur auf der Ebene der ordentlichen Gerichte und der Fachgerichtsbarkeit eine wichtige Rolle, sondern haben insbesondere das BVerfG in den letzten Jahren immer wieder beschäftigt und zu einigen Urteilen geführt, die schon heute zu seinen wichtigsten Entscheidungen überhaupt gezählt werden.⁶ So hat der Erste Senat des BVerfG erst Ende 2019 in zwei grundlegenden Urteilen („Recht auf Vergessen I“⁷ und „Recht und Vergessen II“⁸) die Rolle der Charta der Grundrechte der EU und ihrer unmittelbaren Anwendbarkeit neu beurteilt.⁹ Eigenartig quer zu dieser offenkundig europarechtsfreundli-

2 Diese bekannte Wendung geht auf die französische Doktrin zurück, s. dazu etwa R.-M. Chevallier/D. Maidani, *Guide pratique article 177 C.E.E.*, 1981, S. 10; U. Everling, Zur Gerichtsbarkeit der Europäischen Union, in: FS Rengeling, 2008, S. 527 ff., 533; R. Streinz, in: ders. (Hrsg.), *EUV/AEUV*, 3. Aufl. 2018, Art. 4 EUV, Rn. 61; F. Schoch, Die Europäisierung des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes, 2000, S. 25 f.; grundlegend EuGH, Rs. 106/77 (Simmenthal), ECLI:EU:C:1978:49, Slg. 1978, 629, Rn. 21/23; s. auch EuGH Gutachten 1/09 (Europäisches Patentamt), ECLI:EU:C:2011:123, Slg. 2011, I-1137, Rn. 80.

3 Eingehend zur Bedeutung des Grundsatzes der einheitlichen Anwendung s. etwa EuGH, Rs. C-50/00 P (Unión de Pequeños Agricultores), ECLI:EU:C:2002:462, Slg. 2002, I-6667, Rn. 41; A. Hatje, Europäische Rechtseinheit durch einheitliche Rechtsdurchsetzung, in: Schwarze/Müller-Graff (Hrsg.), *Europäische Rechtseinheit durch einheitliche Rechtsdurchsetzung*, EuR-Beiheft 1/1998, S. 7 ff.

4 Zum Begriff etwa S. Oeter, Rechtsprechungskonkurrenz zwischen nationalen Verfassungsgerichten, Europäischem Gerichtshof und Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte, *VVDStRL* 66 (2007), S. 361 ff., 375 ff.; s. auch A. Voßkuhle, Der europäische Verfassungsgerichtsverbund, *NVwZ* 2010, S. 1 ff.

5 Zum neu durch den Lissabonner Vertrag eingeführten Art. 19 Abs. 1 UAbs. 2 EUV s. etwa I. Pernice, Die Zukunft der Unionsgerichtsbarkeit – Zu den Bedingungen einer nachhaltigen Sicherung effektiven Rechtsschutzes im Europäischen Verfassungsgerichtsverbund, *EuR* 2011, S. 151 ff., 153 ff.; J. Schwarze/N. Wunderlich, in: Becker/Hatje/Schoo/Schwarze (Hrsg.), *EU-Kommentar*, 4. Aufl. 2019, Art. 19 EUV, Rn. 47 ff.

6 Eingehend zur „Europarechts-Rechtsprechung“ des BVerfG etwa R. Streinz, Die Europarechts-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und ihre Rezeption in der Politik, *EWS* 2019, S. 241 ff.; G. Nicolaysen, Das Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Kontext der Europarechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: Hatje/Terhechte (Hrsg.), *Grundgesetz und europäische Integration*, *EuR-Beiheft* 1/2010, S. 9 ff.

7 BVerfG, 1 BvR 16/13 (Recht auf Vergessen I), ECLI:DE:BVerfG:2019:rs20191106.1bvr001613, *JZ* 2020, 189 ff.

8 BVerfG, 1 BvR 276/17 (Recht auf Vergessen II), ECLI:DE:BVerfG:2019:rs20191106.1bvr027617, *JZ* 2020, 201 ff.

9 Dazu etwa M. Wendel, Das Bundesverfassungsrecht als Garant der Unionsgrundrechte, *JZ* 2020, S. 157 ff.; J. Kühling, Das „Recht auf Vergessenwerden“ vor dem BVerfG – November(r)evolution für die Grundrechtsarchitektur im Mehrebenensystem, *NJW* 2020, S. 275 ff.; U. Karpenstein/M. Kottmann, Vom Gegen- zum Mit-

chen Attitüde des Ersten Senats steht das PSPP-Urteil des Zweiten Senats des BVerfG¹⁰, dessen Einordnung jenseits eines Meeres der Kritik nicht leichtfällt.¹¹ Doch nicht nur die konkrete Anwendung des Unionsrechts durch die mitgliedstaatlichen Gerichte ist ein Garant der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts, sondern auch das institutionelle Design des jeweiligen Justizsystems. Insofern ist bemerkenswert, dass insbesondere die richterliche Unabhängigkeit, die der EuGH unlängst auf der Grundlage des Art. 47 Abs. 2 GRC als subjektives Recht eingeordnet hat¹², in der letzten Zeit in Deutschland für zahlreiche Debatten gesorgt hat, die sich etwa mit den Fragen der Medienöffentlichkeit der deutschen Gerichte, ihrer institutionellen Unabhängigkeit, den Reaktionen des Justizsystems auf die sog. „Flüchtlingskrise“ sowie dem Verhältnis von unparteiischer Justiz und religiösen Symbolen befassen (dazu V.).

Schließlich spielt für den Vollzug des Unionsrechts nicht zuletzt die Frage eine Rolle, ob die mitgliedstaatlichen Rechtssysteme effektiven Rechtsschutz gewährleisten (VI.) und ob die mitgliedstaatlichen Gerichte ihre Vorlagepflicht befolgen (VII.). Das BVerfG hat in den letzten Jahren zum ersten Mal in seiner Geschichte zwei Vorlagen an den EuGH initiiert, wobei der Erfolg der Übung aus der Perspektive des Unionsrechts zumindest zweifelhaft ist. Darüber hinaus erweisen sich die deutschen Gerichte aber als konstant „vorlagefreudig“, sodass durchaus von einem funktionierenden Ineinandergreifen der mitgliedstaatlichen und unionalen Judikativen die Rede sein kann. Umso mehr müssen neuere Diskussionen über eine Reform des Vorlageverfahrens aufhorchen lassen.

Die Gesamtschau dieser Entwicklungen fördert einen durchaus bemerkenswerten Befund zutage: Das Zusammenspiel zwischen den nationalen Gerichten und dem EuGH scheint sich aus der deutschen Perspektive immer besser „einzuschwin-

spieler – Das BVerfG und die Unionsgrundrechte, EuZW 2020, S. 185 ff.; D. Thym, Freundliche Übernahme, oder: die Macht des „ersten Wortes“ – „Recht auf Vergessen“ als Paradigmenwechsel, JZ 2020, S. 1017 ff.; s. auch H. P. Aust, Zweierlei Integrationsverantwortung – Zur Begründung und Tragweite eines verfassungsrechtlichen Schlüsselbegriffs in der Rechtsprechung der beiden Senate des Bundesverfassungsgerichts, EuGRZ 2020, S. 410 ff.

10 BVerfG, 2 BvR 859/15, 2 BvR 1651/15, 2 BvR 2006/15, 2 BvR 980/16 (PSPP), ECLI:EU:BVerfG:2020:rs20200505.2bvr085915, JZ 2020, 744 ff.

11 Dazu etwa I. Pernice, Machtspruch aus Karlsruhe: „Nicht verhältnismäßig? – Nicht verbindlich? – Nicht zu fassen...“, EuZW 2020, S. 508 ff.; C. Calliess, Konfrontation statt Kooperation zwischen BVerfG und EuGH?, NVwZ 2000, S. 897 ff.; M. Nettesheim, Das PSPP-Urteil des BVerfG – ein Angriff auf die EU?, NJW 2020, S. 1631 ff.; B. Wegener, Karlsruher Unheil – Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2020 (2 BvR 859/15) in Sachen Staatsanleihekäufe der Europäischen Zentralbank, EuR 2020, S. 347 ff.; F. C. Mayer, Der Ultra vires-Akt, JZ 2020, S. 725 ff.; F. Schorkopf, Wer wandelt die Verfassung?, JZ 2020, S. 734 ff.; S. Simon/H. Rathke, „Schlechterdings nicht mehr nachvollziehbar“ – Warum?, EuZW 2020, S. 500 ff.; M. Ludwigs, Scherbenhaufen oder Chance? Zwölf Thesen zum PSPP-Urteil des BVerfG vom 5.5.2020, EuZW 2020, S. 530 ff.; F. Kainer, Aus der nationalen Brille: Das PSPP-Urteil des BVerfG, EuZW 2020, S. 533 ff.; H.-J. Hellwig, Die Verhältnismäßigkeit als Hebel gegen die Union, NJW 2020, S. 2497 ff.; U. Haltern, Ultra-vires-Kontrolle im Dienst europäischer Demokratie, NVwZ 2020, S. 817 ff.; W. Kahl, Optimierungspotential im „Kooperationsverhältnis“ zwischen EuGH und BVerfG, NVwZ 2020, S. 824 ff.; P. Kirchhof, Die Rechtsarchitektur der Europäischen Union, NJW 2020, S. 2057 ff.; s. auch die zahlreichen weiteren Beiträge in GLJ 21 (2020), S. 949 ff. und in EuZW 12/2020.

12 EuGH, Rs. C-216/18 PPU (Minister for Justice and Equality (Défaillances du système judiciaire)), ECLI:EU:C:2018:586, Rn. 53 ff.; eingehend dazu P. Zinonos, Judicial Independence and National Judges in the Recent Case Law of the Court of Justice, European Public Law 25 (2019), S. 615 ff.

gen“. Das BVerfG ist offensichtlich gewillt, dieses Verhältnis klar zu konturieren. Und aufgrund der sehr wichtigen „Leitfunktion“ des BVerfG im deutschen Rechts- und Justizsystem darf man davon ausgehen, dass ihm die ordentlichen Gerichte und die Fachgerichtsbarkeit, aber auch die Gerichte in anderen Mitgliedstaaten der EU, entsprechend folgen bzw. seine Rechtsprechung als Vorbild nutzen werden, selbst wenn durch die zunehmende Komplexität der Materie eine Rezeption der teilweise nicht kohärenten Rechtsprechungslinien der beiden Senate sicher nicht leichtfällt.

II. Horizontale Anwendung des EU-Rechts durch die mitgliedstaatlichen Gerichte

1. Allgemeines

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang das Unionsrecht dem Einzelnen unmittelbare Rechte einräumt bzw. Pflichten auferlegt, beschäftigt die deutsche Rechtsprechung und Rechtspraxis schon seit vielen Jahren. Der EuGH hat bekanntlich schon früh festgehalten, dass das Unionsrecht ggf. unmittelbar anwendbar sein kann, und sieht hierin ein wesentliches Konstruktionsprinzip des supranationalen Unionsrechts, das sich schon aufgrund dieser sog. „Durchgriffswirkung“ vom Völkerrechts klassischer Prägung unterscheidet.¹³ Nach der Rechtsprechung des EuGH hat das Unionsrecht unmittelbare Wirkung, wenn die fraglichen Normen des Unionsrechts unbeding und hinreichend bestimmt sind.¹⁴ Hieraus kann dann auch eine „unmittelbare Verpflichtung“ des Einzelnen resultieren, d.h., dass ihm das Unionsrecht ein bestimmtes Handeln oder Unterlassen unmittelbar auferlegt. Unklar ist aber, ob diese Verpflichtungen auch – bzw. unter welchen Voraussetzungen – unmittelbar (und damit horizontal) im Privatrechtsverkehr gelten.¹⁵

Dass das Unionsrecht ggf. horizontal direkt anzuwenden ist, ist in der deutschen Rechtspraxis¹⁶ und der rechtswissenschaftlichen Forschung¹⁷ zwar schon lange anerkannt, im Detail ist hier aber nach wie vor nicht abschließend geklärt, an wen

13 EuGH, Rs. 26/62 (Van Gend & Loos), ECLI:EU:C:1963:1, Slg. 1963, 3; H. P. Ipsen, Europäisches Gemeinschaftsrecht, 1972, Rn. 5/51 ff.

14 EuGH, Rs. 26/62 (Fn. 13); EuGH, Rs. C-144/04 (Mangold), ECLI:EU:C:2005:709, Slg. 2005, I-9981.

15 Zu den jüngeren Entwicklungen s. etwa C. Wohlfahrt, Die Vermutung unmittelbarer Wirkung des Unionsrechts, 2016; R. Wank, Die unmittelbare Wirkung von Unionsrecht unter Privaten im Arbeitsrecht, RdA 2020, S. 1 ff.; U. Becker, Grundrechte der Arbeit in Europa – Konfliktlinien vernetzter Grundrechtsordnungen, EuR 2019, S. 469 ff.

16 S. BGH, IV ZR 76/11, BGHZ 201, 101; BGH, NotZ (Brfg) 11/13, NJW-RR 2014, 631; BGH, VIII ZR 5/05, NJW 2006, 1062, 1064.

17 F. Kainer, Rückkehr der unmittelbar-horizontalen Grundrechtswirkung aus Luxemburg?, NZA 2018, S. 894 ff.; H. D. Jarass, Die Bedeutung der Unionsgrundrechte unter Privaten, ZEuP 2017, S. 310 ff.; P.-C. Müller-Graff, Die horizontale Direktwirkung der Grundfreiheiten, EuR 2014, S. 3 ff.; S. Schmahl, Horizontale Direktwirkung der Warenverkehrsfreiheit?, NVwZ 2013, S. 607 ff.; A. Seifert, Die horizontale Wirkung von Grundrechten. Europarechtliche und rechtsvergleichende Überlegungen, EuZW 2011, S. 696 ff.; C. Birkemeyer, Die unmittelbare Drittwirkung der Grundfreiheiten, EuR 2010, S. 662 ff.

bzw. gegen wen sich diese unmittelbare Wirkung richtet. Hier hat insbesondere die Rechtsprechung des Ersten Senats des BVerfG für mehr Orientierung gesorgt, indem es die Rolle der EU-Grundrechte im Rahmen verfassungsgerichtlicher Verfahren entscheidend gestärkt hat.

Als Grundlage einer unionsrechtlichen Verpflichtung unter Privaten sind grundsätzlich unterschiedliche Regelungen des Unionsrechts denkbar. Ihren Ausgangspunkt nahm die Diskussion – soweit ersichtlich – im Rahmen der Grundfreiheiten des (heutigen) AEUV.¹⁸ Später wurde dann diskutiert, inwiefern die Unionsgrundrechte, die sich heute im Wesentlichen aus der EU-Grundrechtecharta ergeben, unmittelbare Verpflichtungen zwischen Privaten auslösen können.¹⁹ Ein wichtiger Referenzpunkt ist zudem die Frage, inwiefern Richtlinien gem. Art. 288 Abs. 3 AEUV im Falle ihrer unmittelbaren Anwendung auch horizontale Verpflichtungen erzeugen können.²⁰ Schließlich setzt das Unionsrecht mitunter die Ursache für eine horizontale Verpflichtung zwischen Privaten, etwa wenn durch die Umsetzung von Richtlinien Haftungsansprüche, wie z. B. § 33 GWB, geschaffen werden.²¹

2. Aktuelle Entwicklungen und Problemlagen

a) Rechtsprechung des BVerfG zum „Recht auf Vergessen“

Das BVerfG hat im November 2019 zwei wichtige Grundsatzurteile („Recht auf Vergessen I“²² und „Recht auf Vergessen II“²³) gefällt, bei denen es um das Verhältnis des Grundrechtsschutzes nach Maßgabe des Grundgesetzes und der EU-Grundrechtecharta geht.²⁴ Hierbei hat das BVerfG im Urteil „Recht auf Vergessen I“ festgehalten, dass für Verfassungsbeschwerden, die sich auf den gestaltungsoffenen Spielraum der Mitgliedstaaten beziehen, zunächst der Grundrechtskatalog des Grundgesetzes maßgeblich bleibt²⁵, während es im Urteil „Recht auf Vergessen II“ klargestellt hat, dass in vollkommen durch das Unionsrecht determinierten Bereichen nunmehr die EU-Grundrechte den primären Prüfungsmaßstab bilden.²⁶ Im Rahmen des Urteils „Recht auf Vergessen II“ wird u.a. die unmittelbare An-

18 EuGH, Rs. 36/74 (Walrave), ECLI:EU:C:1974:140, Slg. 1974, 1405; EuGH, Rs. C-281/98 (Angonese), ECLI:EU:C:2000:296, Slg. 2000, I-4139; s. auch S. Löwisch, Die horizontale Direktwirkung der Europäischen Grundfreiheiten, 2009.

19 EuGH, Rs. C-414/16 (Egenberger), ECLI:EU:C:2018:257; EuGH, Rs. C-68/17 (IR v JQ), ECLI:EU:C:2018:696; EuGH, verb. Rs. C-569/16 u. C-570/16 (Bauer), ECLI:EU:C:2018:871; dazu auch A. C. Ciacchi, The Direct Horizontal Effect of EU Fundamental Rights, EuConst 15 (2019), S. 294 ff.

20 EuGH, Rs. 41/74 (Van Duyn), ECLI:EU:C:1974:133, Slg. 1974, 1337; EuGH, Rs. C-144/04 (Fn. 14).

21 Dazu eingehend die Beiträge in Basedow/Tichý/Terhechte (Hrsg.), Private Enforcement of Competition Law, 2011; Wollenschläger/Wurmnest/Möllers (Hrsg.), Private Enforcement of European Competition and State Aid Law. Current Challenges and the Way Forward, 2020; s. auch J. Oster, Privatrechtliche Schadensersatzansprüche zur Durchsetzung des Unionsrechts am Beispiel der Schadensersatzrichtlinie 2014/14/EU, EuR 2019, S. 578 ff.

22 BVerfG, 1 BvR 16/13, (Fn. 7).

23 BVerfG, 1 BvR 276/17, (Fn. 8).

24 Siehe z. B. BVerfG, 1 BvR 16/13, (Fn. 7), Rn. 42 ff., 154.

25 BVerfG, 1 BvR 16/13, (Fn. 7), Leitsatz 1.a.

26 BVerfG, 1 BvR 276/17, (Fn. 8), Leitsatz 1, Rn. 32.

wendbarkeit der EU-Grundrechtecharta zwischen Privaten ausführlich thematisiert.²⁷ Konkret geht es um die Frage, inwiefern Private sich untereinander auf das sog. „Recht auf Vergessen“ (§§ 823, 1004 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, §§ 35, 29 BDSG a.F.) berufen und hierauf gestützt von einem privaten Suchmaschinenbetreiber die Löschung von Daten verlangen können. Jenseits der datenschutzrechtlichen Fragestellungen sind in dem Urteil damit gleich mehrere Ausführungen von grundlegender Bedeutung. Das gilt zunächst für die Rolle der EU-Grundrechte in privatrechtlichen Verhältnissen.²⁸ Hierzu hält das BVerfG fest:

„Wie die Grundrechte des Grundgesetzes gewährleistet demnach auch die Grundrechte der Charta nicht nur Schutz im Staat-Bürger-Verhältnis, sondern auch in privatrechtlichen Streitigkeiten.“²⁹

Das BVerfG positioniert sich hier nicht nur eindeutig zur Bedeutung der EU-Grundrechte im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde, sondern beschäftigt sich darüber hinaus mit ihrer grundsätzlichen Bedeutung für den Privatrechtsverkehr. Es hält dazu fest:

„Eine Lehre der „mittelbaren Drittwirkung“, wie sie das deutsche Recht kennt (...), wird der Auslegung des Unionsrechts dabei nicht zugrunde gelegt. Im Ergebnis kommt den Unionsgrundrechten für das Verhältnis zwischen Privaten jedoch eine ähnliche Wirkung zu. Die Grundrechte der Charta können einzelfallbezogen in das Privatrecht hineinwirken.“³⁰

Auf dieser Grundlage wird dann das unionsrechtlich abgesicherte (Art. 7 und 8 GRC) „Recht auf Vergessen“ entwickelt.

Die Urteile werden schon jetzt als Meilensteine angesehen („eine der bedeutendsten Weichenstellungen in der gesamten Geschichte bundesverfassungsgerichtlicher Grundrechtsjudikatur“³¹), wird doch erstmals klargestellt, dass auch die Unionsgrundrechte unmittelbarer Prüfungsmaßstab einer Verfassungsbeschwerde sein können (so das Urteil „Recht auf Vergessen II“).³² Zugleich hat das BVerfG einen wichtigen Beitrag für die unmittelbare Anwendbarkeit der EU-Grundrechte geleistet.³³ Schon deshalb darf man davon ausgehen, dass die Urteile in vielerlei Hinsicht einen nächsten großen Schritt im europäischen Verfassungsgerichtsverbund bedeuten und noch viele Diskussionen nach sich ziehen werden. Zugleich sind hiermit die ordentlichen Gerichte und die Fachgerichtsbarkeit aufgerufen, die

27 BVerfG, 1 BvR 16/13, (Fn. 7), Leitsatz 3, Rn. 75; BVerfG, 1 BvR 276/17, (Fn. 8), Rn. 96 f.

28 Dazu etwa M. F. Starke, EU-Grundrechte und Vertragsrecht, 2016, S. 195; O. Mörsdorf, Die Auswirkungen des neuen „Grundrechts auf Verbraucherschutz“ gemäß Art. 38 GR-Ch auf das nationale Privatrecht, JZ 2010, S. 759 ff.

29 BVerfG, 1 BvR 276/17 (Fn. 8), Rn. 96 mit Verweis auf die Urteile des EuGH, Rs. C-275/06 (Promusicae), ECLI:EU:C:2008:54, Slg. 2008, I-271, Rn. 65 ff.; EuGH, Rs. C-580/13 (Coty Germany), ECLI:EU:C:2015:485, Rn. 33 ff.; EuGH, Rs. C-516/17 (Spiegel Online), ECLI:EU:C:2019:625, Rn. 51 ff.

30 BVerfG, 1 BvR 276/17 (Fn. 8), Rn. 97.

31 M. Wendel (Fn. 9); s. auch D. Thym (Fn. 9), S. 1027 („Wendepunkt“).

32 BVerfG, 1 BvR 276/17 (Fn. 8), Leitsatz 1, Rn. 32.

33 Dazu auch J. Kühling (Fn. 9).